

**Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses gemäß Artikel 125 der Landesverfassung****Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften****Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen****A. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2008 den Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und DIE LINKE. vom 13. August 2008 zur Änderung des Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drucksache 17/508) in erster Lesung beschlossen. Der Antrag sieht vor, Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) um einen zweiten Absatz zu ergänzen, in dem die Schutzbedürftigkeit anderer, auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften anerkannt wird. Außerdem hat sie den Antrag dem am gleichen Tag eingesetzten nach Artikel 125 BremLV bei Verfassungsänderungen vorgeschriebenen nichtständigen Ausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Dem Ausschuss gehören an:

Dennhardt, Jens (SPD)	Güngör, Mustafa (SPD)
Ehmke, Thomas (SPD)	Marken, Marlies (SPD)
Hiller, Ulrike (SPD)	Peters-Rehwinkel, Insa (SPD)
Tschöpe, Björn (SPD)	Senkal, Sükrü (SPD)
Rohmeyer, Claas (CDU)	Ahrens, Sandra (CDU)
Winther, Sibylle (CDU)	Hinners, Wilhelm (CDU)
Möhle, Klaus (Bündnis90/Die Grünen)	Dr. Kuhn, Hermann (Bündnis 90/Die Grünen)
Erlanson, Peter (DIE LINKE.)	Troedel, Monique (DIE LINKE.)
Dr. Möllenstädt, Oliver (FDP)	Dr. Buhlert, Magnus (FDP)

Der Ausschuss hat sich am 13. November 2008 konstituiert und die Abgeordnete Sybille Winther zur Vorsitzenden und den Abgeordneten Björn Tschöpe zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Mit der Verfassungsänderung soll der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, dass sich die Formen des Zusammenlebens geändert haben und neben der Ehe heutzutage zahlreiche andere Familienmodelle gelebt werden, sei es in verschiedengeschlechtlichen oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, mit oder ohne Trauschein. Nach Auffassung der Antragsteller bedürfen diese Lebensgemeinschaften ebenso wie die Ehe des staatlichen Schutzes und der Förderung, da in vielen Fällen, insbesondere bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch eine zivilrechtlich bestehende gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt und damit ein den Sozialstaat entlastendes füreinander Entstehen konstituiert ist.

Entsprechend müssten die gesetzlichen Formulierungen angepasst und Artikel 21 der Landesverfassung dahingehend ergänzt werden, dass auch die Schutzbedürftigkeit anderer, auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften anerkannt werde. Zwar fielen bereits jetzt neuere Familienmodelle unter den Familienbegriff des Artikels 21, wie beispielsweise Alleinerziehende mit Kindern und sogenannte Patchworkfamilien, nicht jedoch auf Dauer angelegte Beziehungen zwischen Erwachsenen. Die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften stehe auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem besonderen Schutz und der Förderung von Ehe und Familie nicht entgegen. Verfassungsrechtlich lasse sich kein Gebot herleiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen, sie im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen.

Der Wissenschaftliche Dienst der Bremischen Bürgerschaft kommt in seiner vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass unter dem Begriff der „anderen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften“ sowohl die eingetragenen Lebenspartnerschaften als auch die auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau sowie die auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu verstehen sind. Die eingetragene Lebenspartnerschaft zeichne sich dadurch aus, dass die Partner ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen gegeben haben, der auf Bundesebene bereits umfassend gesetzlich geregelt wurde und der hinsichtlich der Pflichten der Partner denen von Eheleuten weitgehend entspreche. Die Partner von klassischen nichtehelichen Lebensgemeinschaften, sei sie verschieden- oder gleichgeschlechtlich, hätten sich hingegen in der Regel bewusst gegen eine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und damit gegen ein Rechtsinstitut entschieden. Bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit müsse entsprechend zwischen den beiden Gruppen differenziert werden: Eine rechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe sei vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar und stelle keinen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz dar. Hingegen sei die Gleichstellung der verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe verfassungsrechtlich problematisch.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme hat die Fraktion der SPD den ursprünglichen Antrag dahingehend geändert, dass die Formulierung „andere, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften“ durch die Worte „eingetragene Lebenspartnerschaften“ ersetzt wird. Zur Begründung haben die Vertreter/-innen der SPD-Fraktion darauf hingewiesen, dass es Ziel aller Antragsteller gewesen sei, die eingetragene Lebenspartnerschaft von homosexuellen Partnern der Ehe landesverfassungsrechtlich gleichzustellen. Die rechtliche Stellung von heterosexuellen nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und die bisher bestehende verfassungsrechtliche Privilegierung der Ehe ohne Kinder gegenüber Patchworkfamilien sei gesellschaftspolitisch durchaus kontrovers zu betrachten, war aber nicht tragender Telos der vorliegenden Initiative. Soweit Teile der Bürgerschaft hier Änderungen anstreben würden, bedürfe es eines entsprechenden neuen Antrages unter Berücksichtigung der erfolgten Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes.

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und DIE LINKE. haben sich dem geänderten Antrag der Fraktion der SPD angeschlossen.

Die Fraktion der CDU hat einen eigenen Antrag in den Ausschuss eingebracht und schlägt vor, Artikel 21 BremLV wie folgt zu fassen:

- (1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den besonderen Schutz und die Förderung des Staates.
- (2) Die Schutzbedürftigkeit von eingetragenen Lebenspartnerschaften wird anerkannt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich eingetragene Lebenspartnerschaften dadurch auszeichneten, dass die Partner auch vor dem Gesetz gegenseitige Verpflichtungen füreinander übernommen hätten und ihnen das

Institut der Ehe nicht zur Verfügung stehe. Die Fraktion der CDU stimmt daher mit den Antragstellern der anderen Fraktionen insoweit überein, als dass sie anerkennt, dass eingetragene Lebenspartnerschaften durch die Landesverfassung bisher nicht angemessen geschützt würden. Die Schutzbedürftigkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft solle daher ausdrücklich in der Landesverfassung anerkannt werden, allerdings unter der Maßgabe, dass damit keine Gleichstellung dieses Instituts mit der Ehe verfolgt werde. Die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit sei als Diskriminierungsverbot zu verstehen.

Darüber hinaus setzt sich die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag dafür ein, in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz für Ehe und Familie einen Anspruch auf „besonderen“ Schutz des Staates zu formulieren und Artikel 21 Abs. 1 BremLV entsprechend zu ändern. Sie weist darauf hin, dass in sämtlichen Bundesländern, die diesbezüglich eine Regelung in der Verfassung hätten (mit Ausnahme von Brandenburg), von „besonderem“ Schutz von Ehe und Familie die Rede sei.

Die Fraktion der CDU könne dem Antrag der anderen Fraktionen nur unter der Maßgabe zustimmen, dass weder im Antrag noch in der Gesetzesbegründung von einer Gleichstellung der Ehe mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Rede sei und dass für Ehe und Familie in Artikel 21 BremLV ein besonderer Schutz formuliert werde.

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE. haben den Antrag der CDU-Fraktion abgelehnt.

Durch den Antrag der CDU-Fraktion würde erneut versucht, einen rechtlichen Unterschied zwischen dem Institut der Ehe und dem der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu konstruieren, indem der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein einfacher und der Ehe ein besonderer Schutzbereich zuerkannt würde. Ziel sei es jedoch, beide Lebensformen rechtlich gleichzustellen. Eine besondere Heraushebung der Ehe in Artikel 21 BremLV sei damit nicht vereinbar.

## **B. Antrag**

Der nichtständige Ausschuss nach Artikel 125 BremLV empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich – gegen die Stimmen der Fraktion der CDU – zur Änderung der Landesverfassung wie folgt zu beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), der zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Schutzbedürftigkeit von eingetragenen Lebenspartnerschaften wird anerkannt.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Eingetragene Lebenspartnerschaften, in denen beide Partner verbindlich füreinander eintreten und gegenseitige Verpflichtungen eingehen, welche den Pflichten von

Eheleuten voll entsprechen, bedürfen des staatlichen Schutzes. Die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von eingetragenen Lebenspartnerschaften steht auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dem besonderen Schutz und der Förderung von Ehe und Familie entgegen.

**Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten.

Sibylle Winther  
(Vorsitzende)